



B E S C H L U S S - 1 0 0 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die in der Anlage beigefügte Bekanntmachungssatzung.

Abstimmung:

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 1 9 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt den Fachteil Energie und Klimaschutz als Bestandteil des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (SEKo).

Abstimmung:

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 2 7 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt das Leitbild für die Zittauer Energie- und Klimaschutzpolitik:

„Zittau ist reich an Ideen
Angewandter Klimaschutz, vorbildliches Energiesparen und eine stetige
Steigerung der Energieeffizienz sind in Zittau gelebter Alltag“

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 2 1 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte Richtlinie als „Förderrichtlinie der Stadt Zittau über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Rahmen der EFRE-Förderung 2014-2020“ sowie die Durchführung und Förderung der Maßnahme „KU-Förderung“ auf deren Grundlage.

Abstimmung:

Ja 14 Nein 1 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

SR Hannemann war zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 1 8 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die partielle Wiederschaltung von Brennstellen der Straßenbeleuchtung im Kernstadtgebiet von Zittau im Umfang von 75% der im Jahr vor der Zuschaltung durch Neuinvestitionen im Bereich der Straßenbeleuchtung rechnerisch eingesparten Leistung.

Die Zuschaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Technischen und Vergabeausschuss (TVA).

Dem TVA sind hierzu jeweils im IV. Quartal des Jahres Vorschläge zur Umsetzung des Beschlusses zu unterbreiten.

Abstimmung:

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

SR Hannemann war zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 0 9 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die Vergabe Los 52 Außenanlagen am BV Schliebensschule 2. BA Oberschule, Schliebenstraße 19 in Zittau an die Firma OSTEG Oberlausitzer Straßen-, Tiefbau- und Erdbaugesellschaft mbH, Friedensstraße 35 c, 02763 Zittau mit einer Angebotsbruttosumme von 769.906,09 € zu erteilen.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 9 6 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das Erbbaurecht Urk.-Nr. 962/1994 vom 14.04.1994 i.V.m. dem Übertragungsvertrag Urk.-Nr. 611/2005 vom 18.05.2005 des Notar Hofmann in Zittau um eine Teilfläche des Forstflurstückes- Nr. 420/1 der Gemarkung Oybin zu erweitern. Die genaue Flächengröße soll sich aus der örtlichen Vermessung ergeben. Die Erweiterung erfolgt ohne Erbbauzinsanpassung, wird aber auf das zur Sanierung und Bewirtschaftung der Hochwaldbaude notwendige Flächenmaß reduziert.

Abstimmung:

Ja 16 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: Stadtrat Johne, Andreas und Stadtrat Johne, Oliver

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 2 9 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, den Oberbürgermeister zu bevollmächtigen, bei der Zwangsversteigerung Gebote abzugeben, um die Grundstücke Villingenring 4,5 und 6, Flurstücke- Nr. 2122/105, 2122/106 und 2122/107 der Gemarkung Zittau, mit einer Gesamtgröße von 32.477 m² zu erwerben. Das Höchstgebot ist festgesetzt.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 0 3 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt den Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste fest, entlastet die Betriebsleiter für das Jahr 2015 und beschließt den Jahresgewinn auf neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2016 vorzutragen.

Im I. Quartal 2017 ist entsprechend der Vereinbarung (SR 169/2012) der Gewinn in Höhe von 133.694,60 € an die Stadt Zittau auszuschütten.

Feststellung des Jahresabschlusses (§ 34 SächsEigBVO)

1.	Bilanzsumme	22.939.850,98 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- immaterielle Vermögensgegenstände	662,94 €
	- das Anlagevermögen Sachanlagen	21.965.793,61 €
	- das Umlaufvermögen	973.394,43 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	22.939.850,98 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	370.486,96 €
	- die Sonderposten	0,00 €
	- die Rückstellungen	11.592,81 €
	- die Verbindlichkeiten	57.131,14 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	5.951,44 €
2.	Jahresgewinn	277.813,84 €
2.1.	Summe der Erträge	2.214.675,01 €
2.2.	Summe der Aufwendungen	1.936.861,17 €

Verwendung des Jahresgewinns

a)	zur Tilgung des Verlustvortrages	
b)	zur Einstellung in die Rücklagen	
c)	zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
d)	auf neue Rechnung vorzutragen	277.813,84 €

Abstimmung:

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 3 3 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister, bis zur Sitzung des Stadtrates im Oktober 2016 einen Plan zur Organisation und Durchführung kultureller Höhepunkte, die in der Verantwortung bzw. unter signifikanter Beteiligung der Stadt Zittau durchgeführt werden, für das Jahr 2017 und Folgejahre vorzulegen. Darin sind bereits terminliche Vorstellungen, inhaltliche und gestalterische Gedanken sowie eine Finanzplanung zu integrieren.

Abstimmung:

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 1 3 7 / 2 0 1 6
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau nimmt Bezug auf Beschluss Nr. 073/2016 und beschließt folgende Ergänzungen / Änderungen:

Zu Nr. 1 Satz 5

Der Sozialpass wird auch dann ausgegeben, wenn

- wiederkehrende Leistungen nach Wohngeldgesetz oder
- wiederkehrende Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz oder
- wiederkehrende Zahlungen von Kindergeldzuschlägen nach Bundeskindergeldgesetz bezogen werden oder
- die ausgebende Stelle feststellt, dass ein Härtefall vorliegt.

Zu Nr. 1 Satz 7 und 8

Die Undeutlichkeit zwischen den Sätzen 7 und 8 wird dahingehend richtig gestellt, dass ein eigenständiger Sozialpass für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von der Stadtverwaltung Zittau ausgestellt wird und vor diesem Hintergrund der Satz 7 gegenstandslos ist.

Abstimmung:

Ja 14 Nein 3 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

